

# **Bundsratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds der Fédération romande des maîtres plâtriers-peintres**

vom 4. September 2007

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom  
13. Dezember 2002<sup>1</sup> (BBG),

*beschliesst:*

## **Art. 1**

Der Berufsbildungsfonds der Fédération romande des maîtres plâtriers-peintres (FRMPP) gemäss dem Reglement vom 20. Januar 2007<sup>2</sup> wird allgemeinverbindlich erklärt.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Durch den Berufsbildungsfonds werden Leistungen für die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung finanziert, welche die FRMPP erbringt.

<sup>2</sup> Es sind dies konkret:

- a. Basisleistungen:
  - Entwicklung eines Systems der beruflichen Grundbildung,
  - Nachwuchsförderung,
  - Nachwuchswerbung,
  - Berufsberatung,
  - Entwicklung und Unterhalt von Bildungsverordnungen und Prüfungsreglementen,
  - Teilnahme an Berufswettbewerben;
- b. berufliche Grundbildung:
  - Vorbereitung und Vereinheitlichung der Qualifikationsverfahren in der Romandie;
- c. höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung:
  - Vorbereitungskurse für die Baustellenleiter-, Polier- und Meisterprüfungen,

<sup>1</sup> SR **412.10**

<sup>2</sup> Der Text dieses Reglements ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 184 vom 24. September 2007, veröffentlicht.

- Übernahme der Kosten der oben erwähnten Prüfungen,
- Übernahme der Kosten weiterer Weiterbildungskurse.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die Maler- und Gipserbranche der Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis.

<sup>2</sup> Sie gilt für alle Betriebe, die branchentypische Arbeitsverhältnisse mit Personen in Berufen aufweisen, die durch die FRMPP betreut werden.

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Jeder Betrieb, der branchentypische Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 3 Absatz 2 aufweist, ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Fondsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Beitrag pro Betrieb mit angestelltem Personal mittels eines Abzuges von der AHV-Lohnsumme des angestellten Personals gemäss Artikel 3 Absatz 2 und für Einpersonenbetriebe aus einem fixen Betriebsbeitrag.

<sup>3</sup> Es gelten folgende Ansätze:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| a. | jährlicher Beitrag für Betriebe mit Arbeitnehmenden: | 0,05 %    |
| b. | jährlicher Beitrag für Einpersonenbetriebe:          | Fr. 150.– |

### **Art. 5**

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge ist gemäss Artikel 60 BBG und Artikel 68 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>3</sup> Rechenschaft abzulegen.

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

<sup>3</sup> Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

4. September 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>3</sup> SR 412.101